

# SATZUNG der Evangelischen Stiftungen Osnabrück

## §1

### Name, Rechtsform, Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung

#### **„Evangelische Stiftungen Osnabrück“**

sind mehrere evangelischen Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgrund des Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 durch die Satzung vom 14. Dezember 1931 zusammengelegt. Die zusammengelegten Stiftungen sind zum Teil schon im Mittelalter entstanden.

- 2 Die Evangelischen Stiftungen Osnabrück sind eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- 3 Sitz der Stiftung ist Osnabrück.

## §2

### Stiftungszweck

- 1 Die Evangelischen Stiftungen Osnabrück verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die sich in finanzieller Notlage befinden.
- 3 Die Stiftung kann ihre satzungsgemäßen Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Verwirklichung der Satzungszwecke anderen steuerbegünstigten Körperschaften auf Antrag weiterleiten. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen
- durch Unterstützung von diakonischen Einrichtungen wie Pflegeheime, Seniorenwohnanlagen, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen zur Hilfe für gefährdete Menschen sowie
- Unterstützung von Kindertagesstätten.

Die Einrichtungen müssen steuerbegünstigte Zwecke verfolgen; Abs. 1 und Abs. 2 dürfen der Unterstützung nicht entgegenstehen. Daneben kann die Stiftung den Stiftungszweck auch selbst unmittelbar umsetzen.

**§3**  
**Rechtsträgerschaft für**  
**unselbstständige Stiftungen**

Die Evangelischen Stiftungen Osnabrück können auch die Rechtsträgerschaft für unselbstständige Stiftungen übernehmen, wenn deren Stiftungszweck mit einem der Zwecke nach §2 übereinstimmt.

**§4**  
**Gemeinnützigkeitsregelungen**

- 1 Die Tätigkeiten der Stiftung sind nicht auf Gewinn gerichtet. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Organe und deren Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben keinerlei Anspruch auf Erträge des Vermögens der Stiftung und es dürfen Ihnen keinerlei Vermögensteile zugewendet werden.  
Soweit Sie ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Eine angemessene Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages kann gewährt werden. Mit einem hauptamtlichen Vorstand bzw. mit dem/der besonderen Vertreter/in wird ein Anstellungsvertrag (Dienstvertrag) geschlossen, in dem eine angemessene und übliche Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft sowie Art und Umfang der Dienstleistungen des Vorstandes vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln sind.

**§ 5**  
**Verwendung der Vermögenserträge**  
**und Zuwendungen**

- 1 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2 Alle Mittel der Stiftung (Vermögen, sonstige Zahlungen für Leistungen der Stiftung, Gaben, Spenden, Beihilfen, Schenkungen) sind für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke gebunden und entweder laufend für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen.  
Das Stiftungsvermögen kann auch durch Zustiftung erhöht werden.
- 3 Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Als gewidmetes Vermögen im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) ist das angesammelte Vermögen anzusehen, das satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung dient.  
Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Der Aufbau und die Verwendung von Rücklagen im stiftungs- und steuerrechtlichen Umfang geschieht durch Beschluss des Verwaltungsrates.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. ggfls. der / die besondere Vertreter/in i.S.v. § 30 BGB
3. der Verwaltungsrat

## **§ 7**

Evangelisch im Sinne der Satzung ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist oder einer der EKD angeschlossenen Gemeinschaft angehört.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen; der/die Vorsitzende und ggfls. seinem (seiner) Stellvertreter(in) werden durch Beschluss des Verwaltungsrates bestellt.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Mitglieder des Vorstandes müssen evangelisch sein.

Sollte nur ein Vorstandsmitglied berufen sein, ist zur Unterstützung ein „besonderer Vertreter“ i.S.v. § 30 BGB zu bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Der besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB muss Mitglied in einer Kirche der ACK sein.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 2 Er hat die Geschäfte im Interesse der Stiftung zu führen und etwa erforderliche Hilfskräfte zu diesem Zweck einzustellen.
- 3 Er ist befugt, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung mit Zustimmung des Verwaltungsrates einem Dritten widerruflich zu übertragen.
- 4 Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
- 2 Sechs Mitglieder werden durch den ev.-luth. Kirchenkreisvorstand in Osnabrück gewählt, wobei das reformierte Bekenntnis zu berücksichtigen ist. Diese sechs Mitglieder wählen sechs weitere Mitglieder evangelischen Bekenntnisses als Vertreter der Stadt Osnabrück auf Vorschlag der Stadt Osnabrück aus Rat und Verwaltung der Stadt Osnabrück sowie mit der Stadt verbundenen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Wahlvorschlag der Stadt Osnabrück soll mindestens 50 % mehr Namen enthalten (aufgerundet) als Vertreter der Stadt zu wählen sind. Gewählt wird die Person, auf die die meisten Stimmen entfallen.

- 3 Wahlen zum Verwaltungsrat erfolgen jeweils auf drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Jahr scheidet 1/3 der Mitglieder aus. Scheidet ein Mitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig aus, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl.

Soweit ein Mitglied aus Rat und Verwaltung der Stadt Osnabrück sowie mit der Stadt Osnabrück verbundenen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorzeitig ausscheidet, erfolgt die Ersatzwahl aus Personen, die in dem zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Wahlvorschlag der Stadt Osnabrück aufgeführt sind.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung im Verwaltungsrat**

- 1 Die Abstimmung im Verwaltungsrat erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das verlangt.
- 2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates**

- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus den sechs Mitgliedern aus Rat und Verwaltung der Stadt Osnabrück sowie den mit der Stadt verbundenen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts einen Vorsitzenden, aus den übrigen sechs Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar beide jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger.

- 2 Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über folgende Gegenstände:
  - a. Berufung und Abberufung des Vorsitzenden (der Vorsitzenden) des Vorstandes, ggfls. seines Stellvertreters (seiner Stellvertreterin) bzw. des besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB
  - b. Anstellungsvertrag der Mitglieder des Vorstandes
  - c. Erlass einer Geschäftsordnung
  - d. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes
  - e. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses
  - f. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Aufnahme von Bürgschaften und Beteiligungen
  - g. Ausgaben, die über den festgestellten Haushaltsplan hinausgehen
  - h. Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder; es müssen hierbei mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Wird die Zahl von 10 Mitgliedern nicht erreicht, so muss erneut geladen werden.  
In diesem Fall ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte vier Mitglieder auswählen, die als Untereinheit des Verwaltungsrates einen Finanzausschuss bilden. Die Wahl zum Finanzausschuss erfolgt auf drei Jahre.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl.
- 4 Bei Bedarf können auch weitere Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 13**

#### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder des Vorstandes unter dem Vorsitz des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung soll binnen Wochenfrist vor der Sitzung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- 2 Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies fordern.
- 3 Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen.
- 4 Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand unterschriftlich zu vollziehen ist und spätestens in der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- 5 Im Falle eines Interessenkonfliktes im Rahmen von Entscheidungen des Verwaltungsrates hat sich ein Mitglied des Verwaltungsrates von der Abstimmung zu enthalten. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit, zu einem speziellen Vorkommnis, von der Abstimmung ausgeschlossen werden.  
Der Ausschlussantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung/Verhandlung vorzutragen.

**§ 14**  
**Innenhaftung**

Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein Haftungsrückgriff in Fällen von leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

**§ 15**  
**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Osnabrück zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16**  
**Anzuwendende Rechtsnormen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §§ 80 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in ihrer aktuellen Fassung.

Sollte nur ein Vorstandsmitglied berufen sein, ist zur Unterstützung ein „besonderer Vertreter“ i.S.v. § 30 BGB zu bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 21. September 2022 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

Osnabrück, den 20. September 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

  
(Jens Meier)

Der Vorstand

  
(Johannes Andrews)